

Verbundprojekt: NKI: Klimaneutrales kommunales Wärmenetz Torgelow im regionalen Kreislauf

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 13.02.2026
<i>Bearbeitung:</i> Anna-Magdalena Rommerskirch	<i>Verantwortlich:</i> Bauamt, Herr Port

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	25.02.2026	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	10.03.2026	N

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.03.2026 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Verbundprojekt: NKI: Klimaneutrales kommunales Wärmenetz Torgelow im regionalen Kreislauf mit der Stadtwerke Torgelow GmbH.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein			
			Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt
					Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt / Sachkonto:					

Anlage/n

1	Kooperationsvertrag KlikoNetz Torgelow (nichtöffentlich)
---	--

Begründung

Zur Umsetzung des Verbundprojektes: NKI: Klimaneutrales kommunales Wärmenetz Torgelow im regionalen Kreislauf ist es gemäß Zuwendungsbescheid gefordert eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Torgelow und der Stadtwerke Torgelow GmbH abzuschließen. Diese Kooperationsvereinbarung ist diesem Beschluss beigelegt.

Kooperationsvertrag

zum „Verbundprojekt: NKI: Klimaneutrales kommunales Wärmenetz Torgelow im regionalen Kreislauf“

Förderkennzeichen: 67KSM0102A

zwischen

der **Stadt Torgelow**
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

vertreten durch die Bürgermeisterin Kerstin Pukallus

und

der **Stadtwerke Torgelow GmbH**
Albert-Einstein-Straße 79
17358 Torgelow

vertreten durch den Geschäftsführer Dennis Gutgesell

nachfolgend gemeinsam „Verbundpartner“ oder einzeln „Partner“ genannt.

Präambel

Die Verbundpartner beabsichtigen, das gemeinsame „Verbundprojekt: NKI: Klimaneutrales kommunales Wärmenetz Torgelow im regionalen Kreis“ durchzuführen, welches vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) aus dem Klima- und Transformationsfonds gefördert wird.

§ 1

Gegenstand der Kooperation

Die Verbundpartner planen langfristig, eine Vielzahl von Gebäuden im Fernwärmesatzungsgebiet an die zukünftig „grüne“ Fernwärme anzuschließen. In diesem Verbundobjekt sollen neben dem Umbau der Wärmeerzeugungsanlagen in einem ersten Schritt die bisher noch mit fossilem Erdgas dezentral beheizten Wohnimmobilien in der Albert-Einstein-Straße / Heinrich-Hertz-Straße durch ein neu zu bauendes Wärmenetz an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden. Dieser Bereich umfasst insgesamt 20 Gebäude mit 837 Wohneinheiten. Darüber hinaus sollen alle alten ineffizienten Hausanschlussstationen im Bestandsnetz durch moderne effizientere HA-Stationen ersetzt werden.

Geplant ist die Errichtung einer Solarthermieranlage zur Warmwasserversorgung im Sommer im Bereich der Fernwärmenetzerweiterung.

Die Verbundpartner stimmen Struktur, Rollen, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen des Projekts gemeinsam ab, um Effizienz und Verlässlichkeit der Zusammenarbeit sicherzustellen. Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird darauf geachtet werden, dass die Verbundpartner in der späteren Wertschöpfungskette nicht wirtschaftlich konkurrieren. Die Kooperation erfolgt auf Basis gemeinsamer, gleichberechtigter Zusammenarbeit ohne Auftragsverhältnis oder Vergütung. Jeder Partner bringt sein technisches, wissenschaftliches und organisatorisches Know-how ein.

§ 2

Finanzielle Regelung

- (1) Jeder Partner erhält Zuwendungsmittel gemäß dem jeweiligen Gesamtfinanzierungsplan (Anlage 1 und Anlage 2).
- (2) Beide Partner verpflichten sich zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsgebers.
- (3) Eigenanteile bzw. Eigenmittel sind von jedem Partner selbst zu erbringen.

§ 3

Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen

- (1) **Finanzierungsgrundlage**
Die Partner legen ihre im Förderantrag angegebenen und vom Zuwendungsgeber bewilligten Ausgaben bzw. Kosten sowie das beantragte und bewilligte Fördervolumen gemäß dem Finanzierungsplan in Anlage 1 und 2 zugrunde. Diese Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) **Zuwendung und Förderquote**
Die Stadt Torgelow erhält eine Zuwendung in Höhe der in Anlage 1 ausgewiesenen Fördersumme. Die Förderquote beträgt lt. Förderbescheid 100 %.

Die Stadtwerke Torgelow GmbH erhält eine Zuwendung in Höhe der in Anlage 2 ausgewiesenen Fördersumme. Die Förderquote beträgt lt. Förderbescheid 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Jeder Partner trägt die nicht durch die Zuwendung gedeckten Kosten als Eigenanteil selbst. Eine Finanzierung des Eigenanteils durch andere öffentliche Mittel ist ausgeschlossen.

- (3) **Mittelabruf und Mittelweiterleitung**
Jeder Partner ruft seine Fördermittel grundsätzlich selbst beim Zuwendungsgeber ab. Eine Mittelweiterleitung ist nicht vorgesehen.

- (4) **Mittelverwendung**
Die Partner verpflichten sich, die Fördermittel ausschließlich für die im Projekt vorgesehenen Zwecke und gemäß den geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-Gk) sowie den Haushalts- und Vergaberegeln wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

- (5) Umwidmungen und Abweichungen
Abweichungen vom bewilligten Finanzierungsplan, insbesondere Umwidmungen zwischen Kostenarten, erfordern gemäß der Anlage „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“ zum Förderbescheid der vorherigen Mitteilung. Änderungen, die die Gesamtsumme eines Partners oder grundlegende Kostenpositionen betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung zwischen den Partnern und der Zustimmung des Zuwendungsgebers.
- (6) Nachweisführung und Berichte
Jeder Partner erstellt seine zahlenmäßigen Nachweise, Zwischen- und Abschlussverwendungsnachweise eigenständig und fristgerecht.
Der jeweilige Koordinator ist für die Sammlung und termingerechte Weiterleitung der Berichte an den Zuwendungsgeber verantwortlich.
- (7) Haftung bei fehlerhafter Mittelverwendung
Jeder Partner haftet für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm zugewiesenen Fördermittel. Rückforderungen oder Kürzungen seitens des Zuwendungsgebers, die auf fehlerhafte oder unzulässige Mittelverwendung eines Partners zurückzuführen sind, gehen ausschließlich zulasten dieses Partners und sind von diesem vollständig zu tragen.
- (8) Vermeidung mittelbarer staatlicher Beihilfen (KTF)
Jeder Partner trägt die im Finanzierungsplan ausgewiesenen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten eigenverantwortlich und ausschließlich im Rahmen der jeweils bewilligten Zuwendung. Da die Partner nicht im vergüteten Leistungsaustausch miteinander stehen, ist die Gewährung von mittelbaren staatlichen Beihilfen aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) an den jeweils anderen Partner ausgeschlossen.

§ 4

Aufgaben und Arbeitspakete

- (1) Der Projektinhalt und die Aufgabenverteilung richten sich nach den gemeinsamen Arbeits-, Zeit- und Ausgabeplänen mit den untergliederten Arbeitspaketen (Anlage 3).
- (2) Jeder Partner führt seine Arbeitspakete eigenverantwortlich durch. Die Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Bauleistungen sollen aufgrund diverser Schnittstellen im Fernwärmeprojekt gemeinsam erfolgen
- (3) Änderungen des Projektplans bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Partner und ggf. des Zuwendungsgebers.

§ 5

Verbundkoordinator

- (1) Die Federführung sowie die Gesamtkoordination des Verbundvorhabens obliegt der Stadtwerke Torgelow GmbH, die als zentrale Ansprechpartnerin gegenüber dem Projektträger und Zuwendungsgeber fungiert. Diese Aufgabe übernimmt Frau Kathrin Klostermann.
- (2) Als Ansprechpartner der Stadt Torgelow fungiert Herr Toni Port, Bauamtsleiter.

- (3) Die von den Verbundpartnern benannten Ansprechpartner sind nicht befugt, Erklärungen für den jeweils anderen Partner abzugeben, sofern keine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (4) Die Aufgabenverteilung richtet sich nach den bewilligten Anträgen auf Zuwendungsgewährung einschließlich Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplänen (verbindliche Grundlage für die Durchführung der Teilvorhaben).
- (5) Die Verbundpartner führen ihre Arbeiten in enger fachlicher und zeitlicher Abstimmung durch, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts sicherzustellen.

§ 6

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Partners.
- (2) Der prüfende Partner hat 5 Arbeitstage Zeit, Einwände wegen Schutzrechts- oder Vertraulichkeitsinteressen zu erheben.
- (3) Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 7

Geistiges Eigentum

- (1) Die Verbundpartner verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Verbundprojektes ausgewogen zu verteilen.
- (2) Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Projektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt für eigene Zwecke zu nutzen. Erfolgreiche Verbundprojekte setzen die intensive Zusammenarbeit und den Beitrag aller Partner voraus.
- (3) Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht an Know-how und urheberrechtlich geschützten Ergebnissen ein, die bei Projektbeginn vorhanden oder im Rahmen des Projektes entstanden sind.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Partner verpflichten sich zur Vertraulichkeit aller im Zuge des Projekts ausgetauschten Informationen.

Sie werden in geeigneter Weise Sorge dafür tragen, dass ihre Mitarbeiter und Berater und sonstigen Vertragspartner, denen diese Informationen notwendig zur Verfügung gestellt werden, ebenfalls auf die vertrauliche Verwendung dieser Informationen verpflichtet werden. Für jeden Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung durch Dritte, denen die Parteien die preisgegebene Information (zu Recht oder zu Unrecht) zur Verfügung gestellt haben, haften die Parteien einander, wie für eigenes Verschulden.

- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für 5 Jahre nach Projektende. Nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind vertrauliche Informationen zu löschen bzw. zu vernichten.
- (3) Ausgenommen sind Informationen, die bereits öffentlich sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

§ 9

Haftung

- (1) Jeder Partner haftet für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Gegenüber dem Zuwendungsgeber haftet jeder Partner für seinen Verantwortungsbereich selbst.

§ 10

Konfliktlösung

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrages oder späterer Änderungen dieses Vertrages ergeben oder sich auf diesen beziehen, werden zunächst unter den Verbundpartnern in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber verhandelt. Kann keine Einigung erzielt werden, ist eine Mediation anzustreben. Andernfalls gilt der Rechtsweg gemäß § 12.

§ 11

Laufzeit

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages in Kraft und endet 5 Jahre nach Projektende.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist Pasewalk.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen unberührt.

Anlagen

Anlage 1: Gesamtfinanzierungsplan Stadt Torgelow

Anlage 2: Gesamtfinanzierungsplan Stadtwerke Torgelow GmbH

Anlage 3: Projektbeschreibung, Arbeitspakete, Meilensteine

Für die Stadt Torgelow:

Torgelow, den

Bürgermeisterin Kerstin Pukallus

Für die Stadtwerke Torgelow GmbH:

Torgelow, den

Geschäftsführer Dennis Gutgesell